

2 AZR 722/06 - Verzicht auf Kündigungsschutzklage in AGB?

Das [Bundesarbeitsgericht](#) entschied in einem aktuellen Urteil, der Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage ist ohne angemessene Gegenleistung unwirksam .

Die Klägerin war seit 1998 bei Schlecker als [Verkäuferin](#)/KassiererIn in Teilzeit angestellt. Ihre monatliche Bruttovergütung betrug 456,00 Euro. Am 16. April 2004 wurde festgestellt, dass die Tageseinnahmen der beiden letzten Tage aus dem Tresor verschwunden waren. Nachdem eine mehrstündige Befragung der drei Mitarbeiterinnen, die in der fraglichen Zeit den Tresorschlüssel in [Besitz](#) hatten, den Tathergang nicht aufgeklärt hatte, kündigte die Beklagte allen drei Mitarbeiterinnen fristlos. Gegenüber der Klägerin wurde die Kündigung auf einem Formular ausgesprochen, in dem es im Anschluss an die Kündigungserklärung heißt:

„Kündigung akzeptiert und mit [Unterschrift](#) bestätigt. Auf Klage gegen die Kündigung wird verzichtet.“

Diese Erklärung wurde von der Klägerin unterzeichnet und von der Beklagten gegengezeichnet.

Die Mitarbeiterin erhob Kündigungsschutzklage. Die Klägerin bestritt, für das Verschwinden der Tageseinnahmen verantwortlich zu sein. Schlecker vertrat die Auffassung, der Klageverzicht sei wirksam. Ihr sei außerdem nicht zuzumuten, mit den drei Mitarbeiterinnen, von denen eine die Gelder entwendet haben müsse, weiter zusammen zu arbeiten.

Das BAG entschied nun, dass der Verzicht auf die Kündigungsschutzklage unwirksam war.

"Auf Klage gegen die Kündigung wird verzichtet" ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung. Nach § [307 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) sind [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen [Treu und Glauben](#) unangemessen benachteiligen. Eine solche [unangemessene Benachteiligung](#) ist regelmäßig anzunehmen, wenn der [Arbeitnehmer](#) im unmittelbaren Anschluss an eine Arbeitgeberkündigung ohne Gegenleistung in einem ihm vom [Arbeitgeber](#) vorgelegten Formular auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage verzichtet. Durch einen solchen Klageverzicht wird von der gesetzlichen Regelung des § [4 Satz 1 KSchG](#) abgewichen; ohne Gegenleistung benachteiligt ein solcher formularmäßiger Verzicht den [Arbeitnehmer](#) unangemessen. Der Klageverzicht war nach § [307 BGB](#) unwirksam. Für eine Kündigung wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung der Klägerin lagen nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keine hinreichenden Gründe iSv. § [626 BGB](#) vor.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 6. September 2007 - [2 AZR 722/06](#) - [BAG PM 64/2007](#)